

# SCHULORDNUNG

## ALLGEMEINES

### 1. Schulziel

Die Musikschule Grischun Central (MSGC) ist eine von der „Region Albula“ getragene öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist es, Freude am Singen und Musizieren zu wecken, eine solide musikalische Grundausbildung zu vermitteln, die Ausbildung des Nachwuchses für das Liebhabermusizieren anzubieten, die Begabtenförderung und die Pflege und Organisation von musikalischen Aktivitäten wahrzunehmen.

### 2. Aufbau

Die MSGC ist eine regionale Musikschule und umfasst eine Musikgrundschule, einen Vokal- und Instrumentalunterricht sowie das gemeinsame Musizieren.

## UNTERRICHT

### 3. Fächerangebot

Die MSGC ist bestrebt, einen möglichst vielseitigen Instrumental- und Vokalunterricht anzubieten.

### 4. Unterrichtsformen

Die Musikgrundschule wird als Gruppenunterricht (minimale Gruppengrösse 5 Kinder) angeboten. Im Instrumental- und Vokalbereich wird einzeln oder in Kleingruppen unterrichtet. Das „gemeinsame Musizieren“ in den Musikschulensembles wird ergänzend zum ordentlichen Unterricht angeboten.

### 5. Unterrichtsorte

Die Musikgrundschule wird, wenn möglich, in den Gemeinden angeboten, die einen Kindergarten bzw. eine Primarschule (Unterstufe) führen. Beim Instrumental- und Vokalunterricht ist für die Bestimmung der Unterrichtsorte ein Pensum von mindestens 5 Lektionen im entsprechenden Unterrichtsfach pro Tag massgebend. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

### 6. Unterrichtsräume

Die Gemeinden, in denen Musikunterricht stattfindet, sind bestrebt, geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen.

## 7. Unterrichtsmaterial

Jede Gemeinde, in der die Musikgrundschule angeboten wird, stellt für diesen Zweck einen Satz Orff-Instrumentarium zur Verfügung. Die Anschaffung von Instrumenten, Noten und Zubehör für den Instrumental- und Vokalunterricht ist Sache der Musikschüler. Für das gemeinsame Musizieren stellt die MSGC nach Möglichkeit spezielle Instrumente zur Verfügung (z. B. Schlagzeug, Bassinstrumente, Verstärker usw.).

## 8. Unterrichtszeiten

Ein Musikschuljahr gliedert sich in zwei Semester zu je 18 Unterrichtswochen (August bis Januar und Februar bis Juli). Die Unterrichtszeiten und die Lektionsdauer werden in der Regel von der Musiklehrperson mit den Musikschülern bzw. Eltern zusammen festgelegt (Lektionen zu 30, 40, 50 oder 60 Minuten pro Schulwoche). Für den Unterrichtsbesuch ist der Ferienplan der Musikschule massgebend.

Kann der Unterricht auf Grund einer ausserordentlichen Lage (Pandemie, Quarantäne, Unwetter, Naturkatastrophe, Kriegsfall, Zerstörung der Unterrichtsräumlichkeiten o.ä.) nicht wie gewohnt in den Räumlichkeiten der Musikschule stattfinden, hat die Musikschulleitung das Recht, Fernunterricht anzuordnen. Präsenz- und Fernunterricht gelten als gleichwertige Unterrichtsformen. Bei erteiltem Fernunterricht besteht kein Anspruch auf Rückforderung des Schulgeldes.

## MUSIKSCHÜLER

### 9. Eintritt

Die MSGC steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Die Anmeldeunterlagen für den Musikunterricht können bei der Musikschulleitung angefordert oder von der Homepage heruntergeladen werden. Ein Musikschüler gilt als angemeldet, sobald die schriftliche Anmeldung erfolgt ist. Bei der Internetanmeldung ist mit Einfügen des Namens des Erziehungsberechtigten im Feld «Name der Eltern» resp. mit der Bestätigung des Einverständnisses mit der aktuellen Schulordnung die Anmeldung über die Homepage rechtsgültig. Die Musikschulleitung teilt die neu angemeldeten Musikschüler der Musiklehrperson zu. Die betreffende Musiklehrperson benachrichtigt den Musikschüler und bestimmt mit ihm den Stundenplan. Bei Rückzug der Anmeldung - nachdem der Unterrichtsplan definitiv und das Unterrichtspensum mit der Musiklehrperson abgeschlossen ist - muss das volle Schulgeld bezahlt werden. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars verpflichten sich die Eltern/Musikschüler, den Unterricht während mindestens eines Semesters zu besuchen, die von der Musikschule erlassenen Reglemente und Verordnungen anzuerkennen und das Schulgeld innert Monatsfrist nach Rechnungsstellung zu überweisen.

### 10. Austritt

Austritte, sowie Fach- und/oder Lehrerwechsel und Änderung der Lektionsdauer sind nur auf Semesterende möglich. Jede Änderung muss spätestens 1 Monat vor Semesterende schriftlich erfolgen (Ende Dezember und Ende Mai). Bricht ein Musikschüler den Unterricht während des Semesters ab, besteht kein Anspruch

auf Schulgeldreduktion. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung, so gilt der Musikschüler für ein weiteres Semester als angemeldet und hat das Schulgeld zu bezahlen. Bei Wegzug des Musikschülers aus der Region Albula während des Semesters, werden nur die effektiv erteilten Lektionen in Rechnung gestellt. Ein solcher Wegzug muss so früh wie möglich der Musikschulleitung bekannt gegeben werden.

#### **11. Ausschluss**

Musikschüler, die den Unterricht nicht ordnungsgemäss besuchen oder diesen durch ihr Verhalten stören, können von der Musikschule vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Die gleiche Massnahme gilt bei Nichtbezahlung des Schulgeldes. Allfällige Rückerstattungsansprüche bestehen in diesen Fällen nicht. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet die Musikschulkommission.

#### **12. Vorspiel**

Jeder Musikschüler soll mindestens einmal pro Schuljahr Gelegenheit haben, sich im Vorspielen zu üben.

#### **13. Schulgeld**

Das Schulgeld richtet sich nach der Tarifordnung der MSGC. Die Schulgeldtarife werden von der Musikschulkommission festgelegt und werden zu Semesterbeginn pauschal (18 Lektionen) fakturiert.

Belegen Kinder oder Jugendliche bis zum erfüllten 20. Altersjahr innerhalb der gleichen Familie mehr als 2 Fächer (Ensemble zählt als Fach), wird ein Mehrfächerrabatt von 10% pro Fach gewährt (ausgenommen Musikgrundschule).

Begründete Gesuche um Schulgeldermässigung sind an die Musikschulleitung zu richten.

#### **14. Ausfall von Lektionen**

##### *- Ausfall Musiklehrperson*

Ist die Musiklehrperson aus wichtigen Gründen verhindert den Unterricht zu erteilen, so ist sie verpflichtet, die Musikschüler rechtzeitig zu benachrichtigen. Versäumte Lektionen der Musiklehrperson wegen Konzerte, Militär, Krankheit und Unfall, die nicht nachgeholt werden können, werden dem Musikschüler im nächsten Semester gutgeschrieben bzw. zurückbezahlt.

##### *- Ausfall Musikschüler*

Ist der Musikschüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat er sich spätestens tags zuvor bei der Musiklehrperson abzumelden. Bei länger dauerndem Unfall oder Krankheit von mindestens vier aufeinander folgenden Wochen können die Eltern einen schriftlichen Antrag (mit Arztzeugnis) auf Schulgeldrückerstattung an die Musikschulleitung richten. Ausgefallene Lektionen wegen Fernbleibens vom Unterricht während der Ferienzeit, die nicht mit dem Ferienplan der MSGC übereinstimmt und wegen Schulanlässen der

Volksschule, müssen von der Musiklehrperson nicht nachgeholt werden und werden dem Musikschüler verrechnet.

*- Feiertage*

Ausfall von Unterricht an nationalen und kommunalen gesetzlichen Feiertagen (die nicht in die Ferienzeit fallen) wird der Musiklehrperson ausbezahlt und dem Musikschüler verrechnet. Als gesetzliche Feiertage gelten:

Neujahrstag 01. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeier 01. August, Weihnachtstag 25. Dezember, Stephanstag 26. Dezember.

An kommunalen Feiertagen fällt der Unterricht nur in den betreffenden Gemeinden aus (siehe Ferienplan).

## DIVERSES

### 15. Versicherungen

Grundsätzlich ist die Versicherung des Schülers und des eigenen Instrumentes Sache der Eltern.

### 16. Bild- und Tonaufnahmen

Mit Ihrer Anmeldung erteilen die Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigte, der MSGC die Erlaubnis, die an Anlässen der MSGC erstellten Bild- und Tonaufnahmen in eigenen Druckerzeugnissen und Online-Medien zu publizieren.

### 17. Meinungsverschiedenheiten

Der Unterrichtserfolg hängt nicht nur von der Begabung und dem Fleiss des Schülers, sondern auch von der Unterstützung der Eltern ab. Bei auftretenden Schwierigkeiten sollten die Eltern zuerst mit der Musiklehrperson Rücksprache nehmen und sich erst danach an die Musikschulleitung wenden. Bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Musiklehrperson, Musikschüler und Eltern hat die Musiklehrperson rechtzeitig die Musikschulleitung bzw. die Musikschulkommission zu informieren.

Die vorliegende Schulordnung tritt mit Beschluss der Musikschulkommission der Musikschule Grischun Central vom 04. Oktober 2021 in Kraft, und ersetzt alle früheren Fassungen.

Aaron Wasescha  
Präsident Musikschulkommission

Lucas Margreth  
Vizepräsident Musikschulkommission